

## Satzung Förderverein kleine Nikoläuse Siegenburg

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein kleine Nikoläuse Siegenburg“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, um später den Zusatz „e.V.“ zu tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93354 Siegenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis 31.08.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er handelt nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken.
3. Der Zweck des Vereins ist es, den kath. Kindergarten St. Nikolaus Siegenburg (im Folgenden KIGA genannt) ideell und materiell unterstützend im Rahmen des Etats zu fördern, insbesondere durch:
  - a. Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise.
  - b. Anschaffung und Instandhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien.
  - c. Anschaffung und Instandhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
  - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder.
  - e. Förderung der Außendarstellung von Verein und KIGA in der Öffentlichkeit.
4. Bei Anschaffungen geht das Eigentum automatisch an den KIGA, ohne dass es einer Schriftform bedarf, über.
5. Der Verein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
6. Der Verein setzt sich weiterhin für den dauerhaften Erhalt des Kindergartens ein.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen und Sammlung von Spenden verwirklicht.
8. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dienen allein gemeinnützigen Zwecken.
9. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
11. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist eine Abstimmung der Mitgliederversammlung erforderlich und mit einer mindestens absoluten Mehrheit beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind theoretisch von der Beitragszahlung befreit. Wenn ein Ehrenmitglied weiterhin den jährlichen Beitrag bezahlen möchte, erfolgt es über eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, die in der auf die Mitteilung folgenden Mitgliederversammlungen, zur Kenntnis der Anwesenden, zugetragen wird.
4. Ehrenmitglieder behalten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
6. Ende der Mitgliedschaft:
  - a. Durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
  - b. Tod des Mitglieds.
  - c. Durch Beschluss des Vorstands, wenn
    - i. Gegen die Ziele und Interessen des Vereins wiederholt verstoßen wurde.
    - ii. Dem Ansehen des Vereins geschadet wurde.
    - iii. Trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag seit mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
  - d. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einer absoluten Mehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden, oder sonstiger Auf-/Zuwendungen erfolgt nicht.
8. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder haben, die Beiträge, die in der Gründungsversammlung festgesetzt wurden, zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder zahlen i.d.R. keinen Beitrag (siehe §3 Abs. 3).

**§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Gründungsversammlung festgelegt.
  - a. Eine Änderung des Beitrags kann maximal alle 2 Jahre erfolgen.
  - b. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags muss durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden und durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Der Jahresbeitrag wird zwischen November und Januar abgebucht.
  - a. Der Einzug der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich einen Beitrag zu zahlen.

**§ 6 Finanzierung**

1. Der Verein kann zur Deckung anfallender Kosten Beiträge oder Spenden entgegennehmen.
  - a. Finanzielle Unterstützungen werden vom Kassier ordentlich angenommen und verwaltet.
  - b. Die Annahme von Spenden bedarf einer schriftlichen Zustimmung des 1. Vorstands.

**§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

**§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht (in Ergänzung zu §26 BGB) aus mindestens 7 Mitgliedern:
  1. Vorstand
  2. Vorstand
  3. Kassier
    1. Kassenprüfer/In
    2. Kassenprüfer/In
    1. Schriftführer/In
    2. Schriftführer/In
    1. Beisitzer/In
    2. Beisitzer/In
    3. Beisitzer/In
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die zum 1. und 2. Vorstand benannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder der beiden ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss erfordert einen Antrag. Dem Antrag muss mit einer einfacher Stimmmehrheit stattgegeben werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche (oder auch geheime) Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
8. Die in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das vom 1. Vorstand und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
9. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der andere Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger muss bereits ein Mitglied des Vorstands sein.
10. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Vorlage der Originalbelege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
11. Mitglieder des Elternbeirats und Mitarbeiter/Innen der zu fördernden Einrichtung können mit beratender Wirkung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Träger oder Trägervertreter darf auf Einladung an Sitzungen teilnehmen.

### **§9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dabei entscheidet:
  - a. Bei Beträgen bis 1000,00 € der 1. und 2. Vorstand mit dem Kassier.
  - b. Bei Beträgen ab 1000,00 € die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
4. Der 1. Vorstand bzw. sein/e Vertreter/in beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung jährlich zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung vor.

### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im vierten Quartal des Kalenderjahres einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (bspw. Aushang, Brief, E-Mail oder soziale Medien, wie WhatsApp) mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher.
3. Abstimmungen erfolgen i.d.R. per Handzeichen, insofern keine, durch die Satzung begründeten, Einwände vorliegen.
4. Mitarbeiter der zu fördernden Einrichtung können als beratende Person an der Versammlung teilnehmen. Dabei erhalten sie kein Stimmrecht bei Abstimmungen, insofern sie kein ordentliches oder Ehrenmitglied sind.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
  - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Kassiers und Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Den Beschluss von Satzungsänderungen
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand und des/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe es schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des §9 Abs. 2. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens 14 Tage.

### **§13 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
3. Die Art der Abstimmung obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§14 Kassier**

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassier für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Der Kassier hat die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, zu überprüfen.
3. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen (Siehe §8 Abs. 5). Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und um Entlastung des Kassiers per Handzeichen zu bitten.

## §15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den kath. Kindergarten St. Nikolaus Siegenburg. Es ist ausschließlich für in §2 Abs 3. genannte Zwecke zu verwenden.

## §16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins und allen anderen in der Mitgliederversammlung anwesenden Personen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gebenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

### **§17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 15.03.2023 festgestellt und verabschiedet.

Siegenburg, den 15.03.2023